

OG –Anwendungsbereich und Charakteristika

- **Früher: Betrieb vollkaufmännischer Unternehmen, dh „größerer“**
 - Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb
- **Neuregelung durch HaRÄG: zu jedem erlaubten Zweck**
- **„Unter gemeinsamer Firma“: daher FB**
- **Persönliche Haftung jedes Gesellschafters**
- **Rechtsfähigkeit ausdrücklich klargestellt § 105 UGB**
- **Statistik: verhältnismäßig wenige OHG, OEG jedoch nicht unbedeutend: Vereinigung in OG**

OG - Gründung

- **Gesellschaftsvertrag: formfrei**
- **Entstehen im Außenverhältnis**
 - UGB: mit Eintragung
- **Beispiele für einzutragende Tatsachen: Sitz, Firma, Gesellschafter, Vertretungsbefugnis**
 - Eintragung gilt als Bekanntmachung Art XXIII Abs 15 FBG

OG – Innenverhältnis I

- **Vertragsfreiheit § 108 UGB (Interna, können niemanden Dritten schaden)**
 - wenige Ausnahmen
- **§§ 109 – 122 UGB demnach nur dann, wenn nichts Anderes vereinbart**
- **Woran denken: wer geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, Auflösungsgründe, Austrittsgründe, Beschlussgegenstände, Mehrheiten, Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils, Bewertung des Anteils bei Ausscheiden, Wettbewerbsverbote? uvm**

OG – Innenverhältnis II

■ Beiträge der Gesellschafter

- Nach Regelung im GV
- „Einlagen“: Geld, Sachen (auch immaterielle Güter), Arbeitsleistungen, nach freier Vereinbarung
- Einlage nicht Voraussetzung für Gesellschafterstellung
 - Bei Vereinbarungen von Diensten aber im Zweifel keine Beteiligung, sondern nur Anspruch auf Gewinn § 109 Abs 2 (reiner Arbeitsgesellschafter)
- 3 Möglichkeiten Sachen einzubringen
 - quoad dominium: Eigentum an OG
 - Quoad usum: bloß zur Nutzung: bei Ausscheiden oder Liquidation erhält Gesellschafter Sache zurück
 - Quoad sortem: Gesellschafter bleibt Eigentümer, im Innenverhältnis (wirtschaftlich) wird das Eigentum aber der Gesellschaft zugeordnet

OHG – Innenverhältnis III

- **Rekapituliere:**
Geschäftsführung/Vertretung/Grundlagengeschäfte
 - Geschäftsführung: Förderung des Gesellschaftszweckes (Innenverhältnis)
 - Vertretung: Außenverhältnis
 - Grundlagen: solche, die Änderung des GV sind oder auf eine solche hinauslaufen
- **Rekapituliere: Gleichbehandlung und Treuepflicht als wesentliche Determinanten der Verhaltenspflichten**

OG – Innenverhältnis IV

- **Geschäftsführungsbefugnis: primär Sache des GV**
 - Beispiele: Einzelgeschäftsführung nur bestimmter; Ressortaufteilung, Gesamtgeschäftsführung
 - Gesamtgeschäftsführung: gemeinschaftliches Handeln
- **gesetzliche (dispositive) Regelung**
 - Unterscheide zunächst gewöhnliche/außergewöhnliche Geschäfte
 - Bestimmt sich nach der konkreten Gesellschaft und dem in Frage stehenden Geschäft
 - Gewöhnliche: Einzelgeschäftsführung, mit Widerspruchsrecht jedes anderen gf Ges

OG – Innenverhältnis V

- **Geschäftsführung (Fortsetzung)**
- **außergewöhnliche Geschäfte: Geschäfte mit Ausnahmecharakter**
- **Hier: Zustimmung aller Gesellschafter (auch der nicht gf!, bei KG auch der Kommanditisten)**
- **Auch hier andere GV-Regelung möglich und oft tunlich (zB Mehrheitsentscheidungen)**

OG – Innenverhältnis VI

- **Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführenden Ges; Widerruf: jeder einzelne**
- **Beschlüsse der Gesellschafter**
 - Beispiele: s oben: außergewöhnliche Geschäfte, Prokuraerteilung
 - Gesetz: einstimmig (§ 119 Abs 1 HGB)
 - Vertrag: häufig Mehrheitsentscheidungen
 - Mehrheit früher (vor HaRÄG 2005) im Zweifel (dh wenn nicht anders geregelt) nach Köpfen (§ 119 Abs 2 HGB, personalistisches Element)
 - UGB: nach Beteiligung, wenn nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt sind nach Köpfen § 119 UGB

OG – Innenverhältnis VII

- **Mehrheitsbeschlüsse im Gesellschaftsvertrag: zwei Probleme**
 - Bestimmtheitsgrundsatz
 - Kernbereichslehre
- **Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis**
 - Wichtiger Grund (Unfähigkeit, grobe Pflichtverletzung)
 - Antrag der übrigen Gesellschafter (weigernde können auf Zustimmung geklagt werden – Treuepflicht)
 - Gerichtliche Entscheidung
- **Unverzichtbares Kündigungsrecht des Geschäftsführers aus wichtigem Grund § 117 Abs 2 UGB (Geschäftsführung ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht)**

OG – Innenverhältnis VIII

- **Kontrollrechte: § 118 für den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen, mit unentziehbaren (dh zwingenden) Mindestrechten (Abs 2)**
- **Wettbewerbsverbot**
 - § 112, Rechtsfolgen § 113
 - Gesetzliche Ausprägung der Treuepflicht
 - Zweck: Keine Konkurrenzierung, keine nachteilige Beeinflussung zu eigenem Vorteil



OG – Innenverhältnis IX

- **§ 112 Abs 1:**
- **Treuepflicht**
- **Gleichbehandlungsbeot**
 - nunmehr ausdrücklich festgehalten

OG – Innenverhältnis X

- **Wettbewerbsverbot (Fortsetzung)**
 - Keine Geschäfte im gleichen Geschäftszweig
 - Keine Beteiligung als persönlich Haftender an gleichartiger Gesellschaft
 - Problem zB mehrheitlich beteiligter GmbH-Gesellschafter, Kommanditist mit Geschäftsführungsbefugnissen
 - Rechtsfolgen: Schadenersatz, Eintrittsrecht, Unterlassung

OG – Außenverhältnis I

■ Vertretungsbefugnis

- Rekapituliere: wer kann OG rechtswirksam im Außenverhältnis binden
- Gesetz: jeder Gesellschafter
- Vertraglich andere Regelungen
 - Ausschluss einzelner, Gesamtvertretung (wirksame Vertretung nur bei gemeinsamen Handeln)
 - Bei Gesamtvertretung: passiv immer Einzelvertretung
 - Unechte Gesamtvertretung: Prokurist substituiert einen gesamtvertretungsbefugten Gesellschafter (§ 125 Abs 3 UGB)
- Person und Art der Vertretungsbefugnis (Einzelv., Gesamtv.) im FB eingetragen (Verkehrsschutz)

OG – Außenverhältnis II

■ Umfang der Vertretungsmacht

- Umfassend, Grenze: Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich solcher, die das faktisch bewirken wie zB Unternehmensveräußerung
- Unbeschränkbar: § 126 Abs 2; Verkehrsschutz, Interna brauchen den Dritten nicht zu kümmern
 - Grenze: Missbrauch der Vertretungsmacht
 - Beschränkungsmöglichkeit auf eine von mehreren Niederlassungen bei Firmenverschiedenheit

■ Entziehung der Vertretungsmacht

- Wie Entzug der Geschäftsführungsbefugnis
- Praktisch meist beides gemeinsam

OG – Haftung I

- **Zwei Haftungsträger: Gesellschaft und Gesellschafter**
- **Gesellschaft mit Gesellschaftsvermögen**
- **Gesellschafter § 128 UGB: persönlich, unbeschränkt, als Gesamtschuldner, primär**
 - persönlich: mit gesamten Privatvermögen
 - unbeschränkt: keine Haftungsgrenze
 - als Gesamtschuldner: jeder einzelne für alles
 - primär: OG muss nicht zunächst in Anspruch genommen werden
- **Allerdings getrennte Klagen erforderlich (§ 129 Abs 4)**

OG – Haftung II

- **Regress des Gesellschafters**
 - Gegen die Gesellschaft voll
 - Anteilig gegen Mitgesellschafter (unter Abzug seines Verlustanteils)
- **Einwendungen des Gesellschafters: § 129**
 - Persönliche
 - Einwendungen der Gesellschaft
 - Gestaltungsrechte der Gesellschaft

OG – Haftung III

- **Sozialansprüche und -verbindlichkeiten**
 - Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis
 - zB Ansprüche: Einlageleistung, Verbindlichkeiten: Aufwandsatz, Gewinnanspruch
 - Ansprüche: Geltendmachung hilfsweise auch durch andere Gesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft: sog actio pro socio
 - Verbindlichkeiten: keine Haftung der übrigen Gesellschafter (Ausnahme – s oben – anteilige Haftung bei Regress wegen Inanspruchnahme durch einen Gläubiger)

OG – Haftung IV

- **Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters**
 - Haftung für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten
 - maßgeblich FB-Eintragung des Ausscheidens (§ 15 UGB)
 - Haftungsbegrenzung durch das UGB: § 160
 - Haftung nur für Verbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren fällig werden
 - Verjährung dieser Verbindlichkeiten längsten in drei Jahren
 - Bei Vorleistung: Sicherstellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

OG – Haftung V

- **Haftung des „neuen“ Gesellschafters**
 - Bisheriges Einzelunternehmen, Einbringung in OG
 - Anwendungsfall des § 38 UGB: Unternehmenserwerb unter Lebenden, Fortführung durch OG
 - Haftung des Unternehmenserwerbers
 - Haftung abdingbar
 - § 1409 ABGB bleibt
 - Eintritt in bestehende OG: Haftung des neuen § 130 UGB: zwingend (keine Ausschlussmöglichkeit wie bei § 38 UGB)

OG – Finanzverfassung I

- **Einlagen: s oben**
- **Kapitalanteil: Rechnungsgröße zur Bestimmung bestimmter Ansprüche**
 - Gewinn, Entnahmerecht, Abfindungsanspruch, Liquidationserlös
 - Nach dem HGB veränderlich/beweglich (Gewinnzuweisungen, Entnahmen, Verlustzuweisungen)
 - Nach UGB nunmehr feste Kapitalkonten, was schon der bisherigen Praxis entspricht
- **wird nunmehr „Beteiligung“ genannt**

Finanzverfassung II

- **Beteiligung richtet sich nach Verhältnis des Wertes der Einlagen**
- **Im Zweifel gleiche Beteiligung**
- **Einlage kann auch in der Leistung von Diensten bestehen**
- **Dann im Zweifel keine Beteiligung, sondern nur Anteil am Gewinn**
 - Sog (reiner) Arbeitsgesellschafter
- **S § 109 UGB**

OG – Finanzverfassung III

- **Gesellschaftsanteil: Inbegriff (Summe) aller Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis**
- **Gesellschaftsvermögen: das tatsächlich vorhandene, im Eigentum der Gesellschaft stehende (§ 105 UGB) Vermögen**

OG – Finanzverfassung IV

- **Aufstellung des Jahresabschlusses**
 - Geschäftsführende Gesellschafter
- **Feststellung des Jahresabschlusses**
 - hM: Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, auch der nicht geschäftsführungsbefugten (vgl auch § 194)
 - Dadurch Schutz vor Bildung offener Rücklagen oder stiller Reserven (soweit zulässig) zu Lasten des ausschüttungsfähigen Gewinns
 - „normales“ bilanzpolitisches Bewertungsermessen aber Sache der gf Ges
 - Andere vertragliche Regelung überlegenswert (zB Mehrheitsentscheidung)

OG – Finanzverfassung V

- **Gewinn- und Verlustverteilung früher (§ 121 HGB)**
 - Zunächst Vordividende 4% des Kapitalanteils
 - Entsprechende Kürzung bei geringerem Gewinn
 - Beachte: Kapitalanteile beweglich, dies bei Gewinnberechnung zu berücksichtigen (§ 121 Abs 2)
 - Darüber hinausgehender Gewinn: nach Köpfen
 - Verlustverteilung: nach Köpfen
 - Häufig andere vertragliche Regelung

Finanzverfassung VI

- **Gewinn- und Verlustverteilung heute (§ 121 UGB)**
 - Reiner Arbeitsgesellschafter: angemessener Gewinnanteil
 - Rest nach Beteiligung
 - Vordividende fällt weg
 - Verlust nach Beteiligung
 - Arbeitsgesellschafter: umsonst gearbeitet

OG – Finanzverfassung VII

- **Entnahmerecht früher (§ 122)**
 - Zweck: Gesellschafter, der in Gesellschaft arbeitet, braucht auch Unterhalt
 - Daher: gewinnunabhängiges Entnahmerecht: 4% des Kapitalanteils
 - Darüber hinaus: Entnahmerecht für den Gewinnanteil
 - Grenze: offenbarer Schaden der Gesellschaft
- **Entnahmerecht heute: gewinnunabhängiges entfällt**

OG – Gesellschafterwechsel und Beendigung – ausgewählte Fragen

- **Gesellschaftsanteile grundsätzlich nicht übertragbar (personalistisches Element)**
 - Zulässig bei Zustimmung aller anderen (Änderung des GV)
 - Oder wenn im GV vorgesehen
- **Tod des Gesellschafters**
 - Führt grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft
 - Auch hier indes vielfältige andere gesellschaftsvertragliche Regelungen (Fortsetzungsklausel, Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel)

OG - Auflösung

- **Auflösung/ Abwicklung (Liquidation)/Beendigung**
- **Auflösungsgründe (§ 131)**
 - Zeitablauf
 - Gesellschafterbeschluss (einstimmig oder GV)
 - Gesellschaftskonkurs (oder Insolvenzabweisung mangels Masse)
 - Tod eines Gesellschafters (andere Lösungen durch GV, s oben)
 - Gesellschafterkonkurs (oder Insolvenzabweisung mangels Masse)
 - Kündigung

OHG - Auflösung/Kündigung

- **Ordentliche (§ 132)**
 - Ordentliche: ohne Grund
 - Bei Gesellschaften auf unbestimmte Zeit: zum Schluss eines Geschäftsjahres mit 6-monatiger Frist
 - Zwingend, nur Frist verlängerbar
- **außerordentliche (§ 133)**
 - Wichtiger Grund
 - Gerichtliche Entscheidung
 - Zwingend
- **Kündigung durch Privatgläubiger (§ 135)**

OG - Ausschluss

- **Ausschlussklage gem § 140 UGB**
 - Wichtiger Grund
 - Antrag der übrigen Ges
 - Gerichtliche Entscheidung
 - Kein andere zumutbarer Weg zur Beseitigung des Missstandes (ultima ratio)
- **Wenn nur ein Gesellschafter verbleibt: § 142 UGB**
 - Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den anderen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
 - Übernahme auch durch Vereinbarung; Vorteil: Gesamtrechtsnachfolge

OG – Ausscheiden des Gesellschafters/Abfindung

- **§ 137, 138**
 - Rückgabe zur Benutzung übergebener Gegenstände
 - Befreiung von Schulden
 - Beteiligung an schwebenden Geschäften
 - Wichtig: Abfindungsanspruch

OG - Abfindungsanspruch

- **Berechnet sich nach Unternehmenswert**
 - Ertragswertmethode, Discounted Cash Flow
- **Häufig gesellschaftsvertragliche Beschränkungen**
 - Buchwertklauseln
 - Substanzwertklausel
- **Probleme**
 - Sittenwidrigkeit
 - Vertragsanpassung

OG – Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

- § 142
 - Erlöschen der Gesellschaft ohne Liquidation
 - Gesamtrechtsnachfolge auf verbleibenden
 - Abfindung des ausscheidenden

OG - Liquidation

- Lösung der inner- und außergesellschaftlichen Rechtsbeziehungen
- Liquidatoren: grundsätzlich Gesellschafter
- Gesamtgeschäftsführung und -vertretung
- Befriedigung der Gläubiger, Verteilung des verbleibenden Vermögens
- Vollbeendigung: wenn kein Vermögen mehr vorhanden
- § 145: andere Art der Auseinandersetzung kann vereinbart werden